

Jahressonderzahlung

Für die Jahressonderzahlung ergeben sich die wesentlichen Festlegungen aus § 20 TV-L und § 21 TVÜ-Länder. Die Regelungen sehen eine Unterscheidung in drei Beschäftigtengruppen vor:

1. Beschäftigte, die der tariflichen Nachwirkung unterliegen (§ 20 TV-L)

Für Beschäftigte, deren **Arbeitsverhältnis bereits am 30. Juni 2003 bestanden hat und die bis zum 31. Oktober 2006 für die Zuwendung der tariflichen Nachwirkung unterliegen**, richtet sich die Jahressonderzahlung ausschließlich nach § 20 TV-L.

Für diese Beschäftigte **gilt uneingeschränkt bereits die neue Staffel des § 20 Absatz 2 TV-L:**

| | | |
|---------------|--|---------|
| E 9 bis E 11 | BAT Vb - III (ohne Aufstieg IIa), IIb | 80 v.H. |
| E 12 bis E 13 | BAT III (mit Aufstieg IIa) und BAT IIa (ohne Aufstieg Ib) | 50 v.H. |
| E 14 bis E 15 | BAT IIa (mit Aufstieg Ib) - I | 35 v.H. |

2. Jahressonderzahlung für Beschäftigte, die am 31. Oktober 2006 im Arbeitsverhältnis stehen und nicht der tariflichen Nachwirkung unterliegen

Für Beschäftigte, mit denen **arbeitsvertraglich vor dem 31. Oktober 2006 abweichende Vereinbarungen (= eingestellt nach dem 30.06.2003)** zur Zuwendung und zum Urlaubsgeld getroffen worden sind, richtet sich im **Jahr 2006 und 2007 der Anspruch auf Zuwendung und Urlaubsgeld nach den am 19. Mai 2006 geltenden Landesregelungen.** Es gilt § 21 TVÜ-Länder (Protokollerklärung Nr. 2 zu § 20 TV-L).

§ 20 TV-L gilt für diese Beschäftigtengruppe in 2006 und 2007 (noch) nicht.

Ist arbeitsvertraglich auf die Bemessungssätze für die Zuwendung der entsprechenden Beamten des Arbeitgebers verwiesen, gelten diese Bemessungssätze. Dabei sind die Bemessungssätze am 19. Mai 2006 entscheidend (in BW = 64 % oder gar kein Anspruch bei Neueinstellung bzw. Wechsel ins Beamtenverhältnis [da Beamte ab A 12 erste drei Jahre kein Anspruch auf Weihnachtsgeld, jedoch Anrechnung bei DE 3 Jahre!]).

Zahlungseinschränkungen für Berufsanfänger in höheren Besoldungsgruppen ab 01.04.2005:

Beamte..., für die nach dem 31.12.2004 (erstmalig) Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Eingangssamt der Besoldungsgruppe A 12 und höher...entsteht, erhalten grundsätzlich für die Dauer von 3 Jahren nach Entstehen des Anspruchs keine Sonderzahlungen. Beurlaubungen ohne Bezüge in diesem Zeitraum verlängern die Ausschlussfrist.

Auf die Beschäftigten findet damit nicht die obige Tabelle Anwendung. **Es gilt vielmehr weiterhin derjenige Bemessungssatz für die Zuwendung, der aufgrund der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen nach dem Stand vom 19. Mai 2006 für die Zuwendung maßgeblich war.**

Angleichung an „Altfälle“ erfolgt in bis zu zwei Schritten:

- In 2006 bestand Anspruch auf Urlaubsgeld und Zuwendung nur nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen,

- mindestens wurde der Betrag gezahlt, der zum Stichtag 19. Mai 2006 zustand (Bemessung an der Höhe der Zuwendung der Beamten im jeweiligen Land)
- In 2007 wird die nach Arbeitsvertrag in 2006 zustehende Summe aus Urlaubsgeld und Zuwendung um 50 % des Differenzbetrages zur Höhe der Jahressonderzahlung für „Altfälle“ erhöht (wenn Jahressonderzahlung für „Altfälle“ günstiger)
- ab 2008 gilt auch für „Neufälle“ die Regelung für „Altfälle“

Beispiel Zuwendung: EG 9 West, „Neufall“ nach 30.06.2003 eingestellt, mit Anspruch auf 64 % „Weihnachtsgeld“ und kein Anspruch auf Urlaubsgeld:

- in **2006:** 64 % der Vergütung September 2006
- in **2007:** 72 % vom Ø Entgelt Juli - September 2007 (64 % + [Hälfte von 80 - 64 =] 8 %)
- ab **2008:** 80 % vom Ø Entgelt Juli - September 2008 (wie „Altfälle“)

TVÜ-L § 21, Abs. 2:

„Für die Beschäftigten, mit denen arbeitsvertraglich vor dem 31. Oktober 2006 abweichende Vereinbarungen zur Zuwendung und zum Urlaubsgeld getroffen worden sind, gilt:

- Im Jahr 2006 richtet sich der Anspruch auf Zuwendung und Urlaubsgeld nach den am 19. Mai 2006 geltenden Landesregelungen.
- Im Jahr 2007 wird die nach den jeweiligen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zustehende Summe aus Zuwendung und Urlaubsgeld um 50 v.H. des Differenzbetrages zu der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L erhöht, sofern die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L höher wäre.
- Ab dem Jahr 2008 gilt § 20 TV-L.

Der Arbeitgeber kann die Angleichungsschritte hinsichtlich des Umfangs und/oder der Zeitfolge schneller vollziehen.“

3. Jahressonderzahlung für Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2006 neu eingestellt werden

Für **Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2006 neu eingestellt werden**, gilt ausschließlich § 21 Absatz 3 TVÜ-L.

Sie unterfallen im Jahr 2006 denselben Regelungen, die auch für diejenigen Beschäftigten gelten, mit denen arbeitsvertraglich vor dem 31. Oktober 2006 abweichende Vereinbarungen zur Zuwendung und zum Urlaubsgeld getroffen worden sind

Es ist der übereinstimmende Wille der Tarifvertragsparteien, Neueinstellungen nach dem 31. Oktober 2006 hinsichtlich der Jahressonderzahlung nicht anders zu behandeln als die unter § 21 Absatz 2 TVÜ-L fallenden Beschäftigten, die nicht der tariflichen Nachwirkung unterliegen. § 21 Absatz 3 TVÜ-L verweist deshalb hinsichtlich der Höhe der Jahressonderzahlung auf § 21 Absatz 2 TVÜ-L.

Besteht bei Anwendung dieser Vorschriften dem Grunde nach ein Anspruch auf eine Zuwendung, richtet sich deren Höhe nach den Bemessungssätzen, die für die unter § 21 Absatz 2 Buchstabe a TVÜ-Länder fallenden Beschäftigten maßgebend sind.

TVÜ-L § 21, Abs. 3:

„Nach dem 31. Oktober 2006 neu eingestellte Beschäftigte erhalten die Jahressonderzahlung in den Jahren 2006 und 2007 in Höhe des Betrages, der ihnen nach Absatz 2 (s. Gruppe 2 oben) zustehen würde, wenn das Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2006 bestanden hätte.“

4. Auszahlung der Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt.